

Der Senat
 Univ.-Prof. DI Dr. Gernot Kubin
 Vorsitzender

 Tel.: +43-316-873-4430
 e-mail: gernot.kubin@tugraz.at

 Büro Senat:
 Eva-Maria Schmidt-Hasewend
 Rechbauerstraße 12
 A-8010 Graz
 Tel.: +43-316-873-6081
 e-mail:
e.schmidt-hasewend@tugraz.at

DVR: 008 1833 UID: ATU 574 77 929

 An das
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

 und an das
 Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 15. Jänner 2021

Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Graz zum Entwurf eines Bundes-gesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (GZ. 2020-0.723.953)

Beschluss des Senates vom 15.1.2021

Präambel

Die österreichischen Universitäten sind autonome Institutionen und diese Autonomie wird seit der Gründung von Universitäten in Europa von der *universitas magistrorum et scholarium* wahrgenommen, also von der Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden. In der heutigen Form wählt diese Gemeinschaft aller Personengruppen, die der Universität angehören, unmittelbar den Senat als ihre Repräsentanz zur Wahrnehmung der mit der Autonomie verbundenen Rechte und Pflichten. Der Kern der Autonomie ist *institutionelle Selbstbestimmung* – die Senate stellen also weder Organe einer innerbetrieblichen „Mitbestimmung“ noch „Interessensvertretungen“ einzelner Personengruppen dar.

In dieser Rolle als eines der obersten Organe der Universität hat sich der Senat der Technischen Universität Graz mit dem im Betreff genannten Begutachtungsauftrag insbesondere aus dem Blickwinkel der Wahrung der Autonomie der Universität auseinandergesetzt. Der im Auftrag umfasste Entwurf zu Novellierung des Universitätsgesetzes verfolgt eine Reihe von Zielen, die in Begutachtungsunterlagen in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ explizit genannt werden:

- Steigerung der prüfungsaktiven Studien
- Verkürzung der Studiendauer von Bachelor- und Diplomstudien
- Senkung der drop-out-Raten von Bachelor- und Diplomstudierenden
- Höhere Verbindlichkeit des Studierens in Bachelor- und Diplomstudien
- Verbesserung der Studierbarkeit von Bachelor- und Diplomstudien
- Gewährleistung eines einheitlichen Studienrechts für Lehramtsstudierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
- Weiterentwicklung des Organisationsrechts der Universitäten
- Hintanhalten von Ghostwriting
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für befristete Arbeitsverhältnisse

Diesen Zielen sieht sich auch der Senat der Technischen Universität Graz weitgehend verpflichtet. Jedoch gelangt der Senat in zahlreichen Punkten zu anderen Schlüssen über die zur Zielerreichung notwendigen bzw. wirksamen Maßnahmen sowie zu ihrer Kompatibilität mit der verfassungsmäßig verankerten Autonomie und Weisungsfreiheit der Universität und ihrer Organe.

Die folgende Liste mit Ausführungen zu einzelnen Punkten der Novelle folgt der Anordnung im Universitätsgesetz selbst und stellt damit keine Priorisierung aus Sicht des Senates der Technischen Universität Graz dar. Die Bedeutung und Wichtigkeit einzelner Punkte ist vielmehr der inhaltlichen Argumentation zu den Einzelpunkten zu entnehmen.

Ausführungen zu einzelnen Punkten

1. Digitale Technologien

Aus aktuellem Anlass spricht die UG Novelle an mehreren Stellen – so in § 20 Abs 3a und § 79 Abs 2 UG (neu)¹ – vom Einsatz „digitaler Technologien“. Dieser Begriff sollte weitestgehend durch „audiovisuelle Kommunikationstechnologien“ ersetzt werden, da z.B. der alleinige Einsatz einer schriftlichen Chatfunktion oder eines gemeinsam bearbeiteten Google-Docs in den angesprochenen Anwendungsfällen als unzureichend betrachtet werden muss, nicht zuletzt wegen der dann fehlenden Möglichkeit, die persönliche Identität der Teilnehmer*innen an biometrischen Merkmalen (Aussehen, Stimme) zu erkennen. Daher sollte § 20 Abs 3a wie folgt umformuliert werden:

§ 20 Abs 3a UG (vor): „Die Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig. Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans. Personen, die mittels audiovisueller Kommunikationstechnologien an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend, solange die audiovisuelle Verbindung in beide Richtungen aufrecht ist. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln.“

Erläuterung: Fällt die Videoverbindung aus, kann die Sitzungsleitung nicht erkennen, ob die Person weiterhin anwesend ist. Fällt die Audioverbindung aus, kann sich die Person nicht vollwertig in die Diskussion einbringen. Fallen beide Verbindungen aus, kann die persönliche Identität der Person nicht erkannt werden. Die Abhör- und Fälschungssicherheit der Kommunikation ist nicht automatisch garantiert. Daher sollte der Einsatz dieser Technologien nach wie vor die Ausnahme darstellen.

2. Interuniversitäre Organisationseinheiten gemäß § 20c UG (neu)

§20c regelt die Einrichtung interuniversitärer Organisationseinheiten (IOEs). Als TU Graz begrüßen wir die Möglichkeit zur Einrichtung solcher IOEs ausdrücklich. Trotzdem – beziehungsweise gerade deswegen – ist anzumerken, dass im derzeitigen Vorschlag noch wesentliche Grundlagen für die praktische Durchführung fehlen. Weiters sind einige Punkte unklar oder mit bürokratischem Aufwand verbunden und sollten vereinfacht werden. Der Gesetzgeber sollte insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- 1) Um einerseits die Grundlage für die **gemeinsame Datenverarbeitung** einfach zu halten (Stichwort: keine Datenweitergabe ins Ausland) und andererseits Bedenken bezüglich der Verlagerung von Serviceeinrichtungen und Verwaltungsorganisationseinheiten ins Ausland hintanzuhalten sollte Abs 1 folgendermaßen geändert werden: „... zweier oder mehrerer österreichischer Universitäten“.

¹ Diese Stellungnahme benutzt folgende Abkürzungen: „UG“ für Universitätsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, „UG (neu)“ für Universitätsgesetz gemäß dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf und „UG (vor)“ für einen hiermit eingebrachten Vorschlag zur Abänderung oder Ergänzung des Universitätsgesetzes bzw. des Entwurfs.

- 2) Eine **Schiedskommission** sollte eingerichtet werden, die bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Universitäten bzw. deren Mitarbeitenden mediert oder entscheidet. Hier könnte man sich an § 43 UG orientieren.
 - 3) Abs 2 legt fest, dass alle Mitarbeitenden der IOE Mitarbeitende ihrer Ursprungsuniversität bleiben. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung aufgrund der Unmöglichkeit der Rechtseigenständigkeit der IOE leuchtet ein, wirft aber in dieser Form ungelöste Fragen auf, beispielsweise im **Arbeitnehmer*innenschutz**. Beispielsweise sollte der Gesetzgeber die **gesetzliche Fürsorgepflicht der Arbeitgeber*in** (wie in § 1157 Abs 1 ABGB bzw. § 18 des Angestelltengesetzes festgelegt) solidarisch auf alle beteiligten Universitäten und deren Mitarbeitenden ausdehnen. Es lassen sich leicht Situationen konstruieren, in denen eine solche Pflicht einen wesentlichen Unterschied macht (z.B. Haftung bei Gesundheitsgefährdungen). Ebenso sollten die Zuständigkeit der **Betriebsräte** aller beteiligten Universitäten für die **Vertretung der Mitarbeitenden** der IOE geklärt werden.
 - 4) In Absatz 3 fehlt die (in den Erläuterungen angesprochene) **Möglichkeit zur wiederholten Bestellung**. Es wird vorgeschlagen, diese explizit mit aufzunehmen. Ebenso empfiehlt sich eine klärende Formulierung, ob wiederholte Bestellungen generell oder nur eine einmalige Wiederbestellung zulässig ist.
 - 5) Wiewohl die Regelungen in Abs. 10 und 12 „Kann-Bestimmungen“ (bzw. „Defaults“ bei Fehlen einer Vereinbarung) enthalten, ist anzumerken, dass die derzeitigen Bestimmungen bei wörtlicher Auslegung einen überbordenden Administrationsaufwand verursachen würden, sofern eine umfassende Kollaboration stattfindet (was ja das Ziel einer IOE ist) und nicht pauschaliert abgerechnet werden kann. Weiters ist anzumerken, dass Regelungen bezüglich eines Kostenersatzes für Leistungen, die nicht unter § 26 und § 27 UG fallen, komplett fehlen. Es wird angeregt, die Ziffern 3 und 4 für Abs. 10 und Abs. 12 zu streichen. Stattdessen sollen die Rektorate explizit verpflichtet werden, bei Einrichtung einer IOE eine Vereinbarung über das Ausmaß der Kooperation sowie einen eventuell zu entrichtenden Kostenersatz zu treffen.
 - 6) Aus Konsistenzgründen mit anderen Paragrafen (beispielsweise § 20 Abs 5 UG) und um die Textstellen eindeutiger zu machen, wird angeregt in § 22c UG (neu) durchgehend die Textstelle „der interuniversitären Organisationseinheit“ durch „einer interuniversitären Organisations-einheit“ zu ersetzen.
3. **Wiederbestellung Rektor*in**
- Für eine*n Rektor*in einer Universität ist die Legitimierung durch die Mitarbeiter*innen und Studierenden essentiell – in jeder einzelnen Funktionsperiode. Nur der Senat, welcher als einziges Leitungsorgan von Mitgliedern aller Personengruppen der Universität gebildet wird, kann diesen Rückhalt bieten. In Anbetracht dieser Tatsache ist es für uns unverständlich, warum die Möglichkeit der Mitentscheidung dieser Personengruppen bei der ersten Wiederbestellung gestrichen werden soll. Des Weiteren bedeutet diese Änderung eine empfindliche Störung der Aufgabenverteilung („checks and balances“) unter den Leitungsorganen, was als unmittelbarer Eingriff in die Universitäts-autonomie eine nicht hinnehmbare Entwicklung darstellt.
- Aus diesen Gründen lehnen wir diesen Punkt der Novellierung strikt ab, die bisherige Regelung mit ausgewogenen Entscheidungsrechten von Universitätsrat und Senat sichert dem*r Rektor*in den

bestmöglichen Rückhalt beider Leitungsorgane auch in der zweiten Funktionsperiode, ein Schlüsselfaktor gerade bei der Umsetzung ehrgeiziger und langfristiger Reformprojekte. Change Management erfordert die engagierte Mitwirkung aller Personengruppen der Universität und ist zum Scheitern verurteilt, wenn diese positive Einstellung nicht durch eine Mitentscheidung des Senates bei der Wiederbestellung bestätigt wird.

4. Findungskommission § 23a UG (neu):

Die Aufgaben der Findungskommission sollten sich auf die Organisation der Wahl und die aktive Suche nach geeigneten Personen für die Funktion eines*r Rektors*in beschränken. Das Vorschlagsrecht der Findungskommission sollte ersatzlos gestrichen werden. Dadurch, dass der Senat ohnehin von ihrem Vorschlag abweichen darf, handelt es sich dabei um eine überflüssige bürokratische Erschwerung des Bestellungsverfahrens. Die Erstellung des Besetzungsvorschlags hat nichts mehr mit Findung zu tun und sollte alleinige Senatskompetenz sein. Die Findungskommission soll von 2 auf 4 Personen (aber keinesfalls auf 5) erweitert werden, die gleichzählig jeweils von Universitätsrat und Senat bestimmt werden.

5. Initiativrecht Curricula § 22 Abs 1 Z 12 UG (neu)

Das Rektorat hat bereits in der aktuellen Fassung des UG umfangreiche Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Senat an curricularen Belangen mitzuwirken, verbunden mit zahlreichen Initiativrechten in § 22 Abs 1 Z 12b und bei der Gestaltung des Entwicklungsplans bzgl. der Einführung und Auflassung ordentlicher Studien gemäß § 13b Abs 2 UG. Davon unberührt muss jedenfalls das Initiativrecht auf Curricula-Änderungen weiterhin auch beim Senat und seinen Kommissionen verbleiben und es wird angeregt, die Aufgaben des Senates zur Verbesserung des in den Erläuterungen angesprochenen „Dialogs zwischen Rektorat und Senat“ wie folgt zu erweitern:

§ 25 Abs 1 Z 1a UG (vor): *„Initiierung des Entwurfs von Satzungsänderungen; das zuständige Rektorat hat die Änderungen innerhalb von 6 Monaten zu behandeln.“*

6. Richtlinienkompetenz § 22 Abs 1 Z 12a UG (neu)

In den Erläuterungen zum Entwurf der Novelle wird der Bedarf für die Richtlinienkompetenz der Rektorate wie folgt begründet:

„Aus der Sicht des zuständigen Ressorts ist es unbefriedigend, dass Anliegen des Ressorts im Hinblick auf eine Steuerung zwar mit dem Rektorat vereinbart werden, der Senat jedoch nicht daran gebunden ist.“

Aus der Sicht des für die Curriculagegestaltung zuständigen Senats wäre es nicht nur unbefriedigend sondern auch im Widerspruch zur Autonomie (§ 1 Abs 1 UG) und Weisungsfreiheit (§ 5 UG) der Universität und ihrer Organe, dass der Senat an Anliegen des Ressorts gebunden werden soll, in deren Ausverhandlung er als zuständiges Leitungsorgan nicht einmal eingebunden ist.

Zeitgemäße Curriculagegestaltung orientiert sich nicht mehr an der Dichotomie von Struktur und Inhalt, sondern am Primat des Qualifikationsprofils und den davon abgeleiteten Lernergebnissen bzw. vermittelten Kompetenzen. Insofern dürfte das Rektorat allenfalls „Richtlinien zur strukturellen Gestaltung“ vorschlagen, die *nachweislich keinen Einfluss auf die Lernergebnisse* haben. Ein solcher Einfluss ist aber sogar bei dem oft genannten Beispiel des verpflichtenden Mobilitätsfensters jedenfalls zu erwarten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber das Rektorat mit dieser ins Leere gehenden Kompetenz betrauen möchte und damit den Prinzipien von Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht entsprechen würde.

7. Berufungsbeauftragte*r § 98 Abs 4a UG (neu)

Die Einrichtung eines Berufungsbeauftragten wird aus mehreren Gründen abgelehnt. Einerseits sieht Abs 4a keinerlei notwendige fachliche oder sonstige Qualifizierung vor, womit unklar ist, wieso die Kommissionsarbeit von einer zusätzlichen Person profitieren würde. Auch die Einschränkung der Personengruppen auf Professor*innen bzw. Personen aus der Verwaltung ist nicht einsichtig - wieso wird insbesondere der Mittelbau ausgeschossen? Gegebenenfalls notwendige Berichte können auch direkt von den Kommissionsvorsitzenden gegeben werden; eine Begleitung hinsichtlich der schon aus Gleichbehandlungsgründen erforderlichen Einhaltung aller Verfahrensvorschriften ist bereits durch das Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gegeben. Letztlich fordert auch noch Abs 8 „die Rektorin oder der Rektor *hat* [sic!] die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung des Berichts der Berufungsbeauftragten oder des Berufungsbeauftragten zu treffen.“ Dieser Verpflichtung wird damit vom Gesetzgeber ein klarer Vorrang sogar gegenüber der gesetzlich nicht geregelten Berücksichtigung einer von der Kommission beschlossenen, begründeten Reihung des Besetzungsvorschlags eingeräumt; für diese Bevorrangung der Meinung der nicht stimmberechtigten und in der Regel fachfremden Berufungsbeauftragten ist keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen. *Die Berücksichtigung einer von der Kommission beschlossenen, begründeten Reihung des Besetzungsvorschlags durch den*die Rektor*in ist hingegen gesetzlich zu regeln.*

8. Berufungsverfahren – Beurteilung der Bewerbungen § 98 Abs 6 UG (neu)

„Die Rektorin oder der Rektor ist vor Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen.“ Es spricht nichts gegen die Information über die weitergeleiteten Bewerbungen. Diese wurden von einer fachkundigen Berufungskommission mit begründeten Beschlüssen ausgewählt, um in der Folge von Fachgutachter*innen auf dem Gebiet der Ausschreibung hinsichtlich ihrer Eignung beurteilt zu werden. Sollten einzelne weitergeleitete Bewerbungen tatsächlich den Ausschreibungskriterien nicht entsprechen, werden die Fachgutachter*innen diese ohne Mühe erkennen und als nicht geeignet beurteilen. Der*die Rektor*in hat zudem die Gelegenheit ein*e weitere*n Fachgutachter*in zu bestellen, somit ist eine persönliche Beurteilung der Bewerbungen durch den*die in der Regel fachfremde*n Rektor*in in diesem Verfahrensschritt nicht zweckmäßig.

9. Befristung des Berufungsverfahrens verbunden mit Nachnominierung der Kandidat*innen

Die Nachnominierung von Kandidat*innen darf nur so lange möglich sein, wie die Beurteilungen durch die Gutachter*innen – und daher auch die Anhörungen – noch nicht erfolgt sind. Alle Kandidat*innen müssen in jedem Verfahrensschritt gleichbehandelt werden.

Nachdem an der TU Graz im Regelfall zwei Begutachtungsrunden erfolgen – eine erste nicht vergleichende über alle Bewerbungen und eine zweite vergleichende über die Kandidat*innen für den Besetzungsvorschlag – ist der Gesamtzeitraum von 7 Monaten nicht in allen Fällen ausreichend. Außerdem könnte das Nachnominierungsrecht in Verbindung mit der zeitlichen Befristung bei wörtlicher Auslegung missbräuchlich eingesetzt werden, um durch eine knapp vor Fristende eingebrachte Nachnominierung die von der Berufungskommission bis dahin geleistete Arbeit auszuhebeln und eine Ersatzvornahme durch den*die Rektor*in zu erzwingen.

10. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen § 42 Abs 2 UG (neu)

Unvereinbarkeiten betreffend die Mitgliedschaft in mehreren universitären Organen und Einrichtungen sind - abgesehen von den obersten Organen der Universität - von den Universitäten selbst zu regeln.

Weiters wird die Änderung von der Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu einem Wahlverfahren abgelehnt, da hier Mitglieder zu bestellen sind, die besondere Qualifikationen für ihre Tätigkeit benötigen. Daher muss in Analogie zur Nominierung der Mitglieder der Schiedskommission auch die Bestellung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen weiterhin durch Entsendung erfolgen.

11. Kombinierte Studien

Grundsätzlich ist die Flexibilisierung durch die Einrichtung kombinierter Master- und Doktoratsstudien (z.B. § 54 Abs 1 UG (neu)) zu begrüßen. *Dann muss allerdings auch § 54 Abs 2 UG entsprechend ergänzt werden, um die Neueinrichtung von Studien dieses Typs überhaupt zu ermöglichen.* Weiters wird angeregt, den internationalen Vorbildern speziell in den MINT Studien Rechnung zu tragen (siehe z.B. <https://www.findamasters.com/advice/finding/integrated-masters-degrees-guide.aspx>) und neben den kombinierten Master- und Doktoratsstudien auch die Einrichtung von *kombinierten Bachelor- und Masterstudien* (Bologna-konform) zu ermöglichen. In den MINT Studienrichtungen stellt ein Bachelorstudium in den wenigsten Fällen eine ausreichende Berufsvorbildung dar, insbesondere wird am Arbeitsmarkt jedenfalls auch die Erfahrung aus einer sechsmonatigen wissenschaftlichen Abschlussarbeit verlangt. Um mit den anderen Masterabschlüssen kompatibel zu sein, sollte der Gesamtumfang dieser kombinierten Bachelor- und Masterstudien 300 ECTS umfassen. Bei erfolgreicher Absolvierung werden beide akademischen Grade verliehen, bei vorzeitigem Ausstieg nach 180 ECTS jedoch nur der Bachelorgrad.

12. Mindeststudienleistung von 24 ECTS gemäß § 59a UG (neu)

Die Verpflichtung der Studierenden zu einer *einheitlich festgelegten* Mindeststudienleistung orientiert sich am Modell von Vollzeitstudierenden, die nur einem einzigen Studium nachgehen. Aufgrund der hohen Diversität der Studierenden an österreichischen Universitäten (mehr als 60% sind erwerbstätig, also als Teilzeitstudierende zu betrachten; Belegung von Mehrfachstudien; Betreuungspflichten) ist diese Einheitlichkeit bei weitem nicht gegeben. Um eine höhere Verbindlichkeit des Studiums nach weitgehend einheitlichen Standards zu ermöglichen, müssten daher zuerst die *erforderlichen Rahmenbedingungen* hergestellt werden: Beihilfen und Stipendien, die dem Großteil der Studierenden die Konzentration auf ein Vollzeitstudium ermöglichen; Einführung des Status von Teilzeitstudierenden; frühzeitige Orientierung der Studienwerber*innen und –anfänger*innen durch Beratung, self assessments usw.

13. Verbot der neuerlichen Zulassung gemäß § 63 Abs 7 UG (neu)

Das Nichterbringen der Mindeststudienleistung gemäß § 59a UG (neu) und das daran zwingend folgende Erlöschen der Zulassung zum Studium aufgrund § 68 Abs 1 Z 2a UG (neu) wird in § 63 Abs 7 UG (neu) mit dem zehnjährigen Verbot einer Neuzulassung geahndet. Menschen in Ausbildung wegen eines nicht erwünschten Studierverhaltens – unabhängig von den Gründen – eine Studienmöglichkeit für 10 Jahre zu verschließen, erscheint vollkommen unangemessen. Das Ausmaß dieses Verbots sollte auf 2 Jahre reduziert werden.

14. „Vereinbarung über die Studienleistung“ gemäß § 59b Abs 4 UG (neu)

Diese Vereinbarungen werden in der im Entwurf vorgesehenen Form abgelehnt, da mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, unter Umständen gleichheitswidrig und sowohl in den Unterstützungsmaßnahmen wie in den Sanktionen zu unbestimmt und daher von anscheinend geringer Wirksamkeit.

15. Entfall der Nachfristen in § 61 und 62 UG (neu)

Ein Großteil der Flexibilität bei der Zulassung zu Masterstudien und Doktoratsstudien soll laut Novellierung ohne Begründung durch *Streichung folgender aktueller Bestimmungen* aus § 61 Abs 1 UG entfallen:

„Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen. Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden. In der Satzung können abweichende Regelungen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abgeschlossen wurde.“

Dieser Verlust an Flexibilität wird auch nicht durch die universitätsinterne Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist ausgeglichen, da ja z.B. gerade Doktoratsstudierende oft laufend international rekrutiert werden, wobei Zulassung zum Studium und Beginn eines projektfinanzierten Anstellungsverhältnisses als „early stage researcher“ zusammenfallen sollen.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass § 61 Abs 3 UG (neu) erlaubt, Ausnahmefälle für die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien in der Satzung festzulegen, es muss aber zusätzlich zur inhaltlichen Charakterisierung der Ausnahmefälle auch die Festlegung des Fristendes im autonomen Bereich der Universität verbleiben, damit auf Anforderungen in der Internationalisierung flexibel reagiert werden kann.

16. Form von Lehrveranstaltungen und Prüfungen laut § 76 Abs 1 UG (neu)

Bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen soll in Zukunft nicht mehr zwingend ein physischer „Ort“ sondern alternativ eine nicht näher definierte „Form“ angegeben werden. Daher sollte wie folgt ergänzt werden:

§ 76 Abs 1 UG (vor): „Vor Beginn jedes Semesters ist ein elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen, welches Informationen über den Titel, die Art, die Form (gegebenenfalls inklusive Angabe des Ortes der Abhaltung) und die Termine der Lehrveranstaltungen enthält. Dieses ist laufend zu aktualisieren. Sieht die Form der Abhaltung den Einsatz audiovisueller Kommunikationstechnologien vor, so muss zu allen Terminen der Lehrveranstaltung eine persönliche Anwesenheit im Sinne von § 20 Abs 3a UG (vor) ermöglicht werden.“

Erläuterung: Damit soll vermieden werden, dass die den Semesterstunden entsprechende Angebot an „Kontaktstunden“ (mit persönlicher Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden) durch bloßes Selbststudium von Lehrbüchern, Videoaufzeichnungen, Lernsoftware usw. (Studierende *ohne* persönliche Anwesenheit von Lehrenden) ersetzt wird. Diese Sorge um Qualitätseinbußen wird verstärkt durch die Anmerkung in den Erläuterungen zur UG Novelle, in denen davon ausgegangen wird, dass „die elektronische Lehre und elektronische Prüfungen eine gleichwertige Alternative zur Präsenzlehre und zu Präsenzprüfungen darstellen“ würden. Für die meisten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen *trifft dies keinesfalls zu*, speziell beim Lernen an materiellen Objekten und des verantwortungsvollen Handelns wie z.B. im Laborbetrieb, Exkursionen, künstlerischer und klinischer Unterricht usw.

17. Anzahl der Prüfungstermine pro Semester laut § 76 Abs 3 UG (neu)

Die UG Novelle sieht vor, die Anzahl der jedes Semester anzubietenden Prüfungstermine von drei auf

zwei zu reduzieren. Sollte es dennoch bei 3 Terminen bleiben, ist darauf zu achten, dass Prüfungstermine, die in die Mitte des Semesters fallen, in eine Prüfungswoche gebündelt werden, um die verbleibenden Semesterwochen bestmöglich für die Durchführung von und laufende Mitarbeit in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nutzen zu können.

18. Habilitationsverfahren § 103 UG

Der großen Bedeutung der universitären Lehre wird bei der Erteilung einer Lehrbefugnis gemäß § 103 UG derzeit nur unzureichend Rechnung getragen. Paragraph 103 Abs 2 beschränkt nämlich den Nachweis der didaktischen Fähigkeiten auf die „mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen“, also auf ein quantitatives, formales Kriterium statt eines qualitativen. Daher sollte in Analogie zum „Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation“ auch ein „Nachweis einer hervorragenden Qualifikation in der Lehre“ verlangt werden. Näheres kann dazu in der Satzung geregelt werden, so z.B. auch die Mitwirkung bei der Betreuung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Abschlussarbeiten. Zusammenfassend wäre der Vorschlag für

§ 103 Abs 2 UG (vor): „Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Nachweis einer hervorragenden Qualifikation in der Lehre. Nähere Bestimmungen zum Nachweis der Qualifikation in der Lehre sind in der Satzung zu regeln.“

19. Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen § 109 Abs 2 UG (neu)

Es wird empfohlen, die an sich wünschenswerte Einschränkung von Kettenvertragsverhältnissen sowie den potentiellen Ausbau von unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Strategie zur ausdifferenzierten Stellenentwicklung zu verknüpfen. Gefordert ist eine Personalentwicklungsstrategie, die den betroffenen Mitarbeitenden zeitgerecht Klarheit über eine langfristige Perspektive an unseren Universitäten bietet.

Weiters wird zu § 109 Abs 6 UG (neu) gefordert, dass Arbeitsverhältnisse, die auch den Abschluss eines Doktoratsstudiums zum Inhalt haben, bis zum Ausmaß von bis zu vier Jahren nur dann unberücksichtigt bleiben sollen, *wenn der Abschluss des Doktorates tatsächlich erreicht wurde.*

20. Zur Änderung des Hochschulqualitätssicherungsgesetzes HS-QSG

Hier sieht die Novelle eine Präzisierung des Prüfbereichs Lehre vor, wo gemäß § 22 Abs 2 HS-QSG (neu) in Zukunft auch die „angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ einbezogen werden soll. Neben der Angemessenheit des Aufwands der Studierenden ist aber auch die Angemessenheit des Aufwands der Lehrenden im Lehr- und Prüfungsbetrieb (weit über die bloßen Kontaktstunden hinaus) ein wesentliches Qualitätsmerkmal, das ebenfalls überprüft werden muss. Daher sollte § 22 Abs 2 in folgender Form erweitert werden:

§ 22 Abs 2 Z 2 HS-QSG (vor): „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre, insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte sowie des Lehr- und Prüfungsaufwands der Lehrenden, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung oder wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Organisation und Administration und Personal;“

Insgesamt ist jedoch Sorge zu tragen, dass der universitätsinterne Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung des Audits nicht zunehmen darf.

Unterstützung der Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz

Der Senat der Technischen Universität Graz schließt sich der am 13.01.2021 beschlossenen Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz an.

Unterstützung der Stellungnahme des Senates der Universität Innsbruck

Der Senat der Technischen Universität Graz begrüßt die sorgfältige rechtliche Analyse, die der am 22.12.2020 vom Senat der Universität Innsbruck beschlossenen Stellungnahme <https://www.uibk.ac.at/senat/stellungnahme-ug-novelle-22.12.2020/stellungnahme-ug-novelle-2021-fin.pdf> zugrunde liegt, und schließt sich dieser Stellungnahme grundsätzlich an.